



Baupolizeiamt

Bauinspektorat/Baukontrolle

8402 Winterthur

Richtlinie Absturzsicherungen

(Geländer, Brüstungen und Handläufe)

Schutzelemente sind überall dort anzubringen, wo die Höhendifferenz am Rand einer begehbaren Fläche zur darunter liegenden Fläche mehr als 1 m beträgt.

Anforderungen an neue Schutzelemente

Geländer- und Brüstungen

Neue Geländer und Brüstungen müssen mindestens 100 cm hoch sein. Bei festen Brüstungen mit einem oberen Abschluss von wenigstens 20 cm Tiefe beträgt die Mindesthöhe 90 cm. Am Treppenlauf gilt eine Mindesthöhe von 90 cm ab der Stufenvorderkante senkrecht gemessen.

Im Bereich grosser Personenansammlungen und bei Absturzhöhen von mehr als 12 m wird empfohlen, die Schutzelemente zur Vermeidung von Unsicherheits- und Schwindelgefühlen über das Minimalmass hinaus zu erhöhen.

Nicht Kindersichere Elemente

Die Grundanforderungen an ein Geländer sind ein geeigneter Handlauf und Stäbe oder Spannseile im Abstand von maximal 30 cm (Lichtmass). An wenig begangenen Orten genügt ein geeigneter Handlauf mit einer Mitteltraverse in halber Höhe. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Arbeitsgesetzes

Zulässig dort, wo sich in der Regel keine unbegleitete Kinder aufhalten, d. h. in Gewerbe- und Industriebauten, in für Besucher oder Kundschaft unzugänglichen Bereichen von Büro- und Geschäftshäusern, in Erwachsenenbildungsstätten u. dgl.

Kindersichere Elemente

Notwendig dort, wo sich Kinder unbeaufsichtigt aufhalten können, d. h. in Wohnbauten, in Schulbauten in Kundenbereichen von Büro- und Geschäftshäusern, in Restaurants, in Heimen und Spitalbauten in Kultusgebäuden in Bauten für Sport und Kultur, samt dem jeweiligen Umgebungsbereiche wie Hauszugänge, Sitzplätze und Terrassen.

Schutzelemente sind kindersicher, wenn sie weder durchkriech- noch überkletterbar sind. Das Durchkriechen gilt als verhindert, wenn bis auf eine Höhe von 75 cm keine Kugel von 12 cm Durchmesser durchgestossen werden kann.

Als nicht überkletterbar gelten Schutzelemente, die bis auf eine Höhe von 65 cm keine Aufstiegsmöglichkeiten für Kinderfüsse bieten. Aufstiegsmöglichkeiten sind Vorsprünge von mehr als 3 cm Tiefe oder Öffnungen mit Auftritten von sowohl mehr als 2 cm Höhe wie auch mehr als 4 cm Breite.

Bei Treppengeländern darf, mit Ausnahme des Dreiecks zwischen Treppenantritt und Geländer, keine Kugel von 12 cm Durchmesser durchgestossen werden können. Der Abstand zwischen Trittkante bzw. deren Verlängerung und unterste Traverse darf nicht mehr als 5 cm betragen. Der horizontale Abstand zwischen Absturzsicherungen und Geh- oder Stehflächen darf 5 cm nicht übersteigen. Der Zwischenraum zwischen offenen Tritten darf maximal 12 cm betragen.

Sind Schutzelemente bekletterbar, so ist der obere Abschluss gegen die Zugangsseite um mindestens 15 cm zu versetzen. Das Schutzelement ist so auszuführen, dass durch das ganze Element (vom Boden bis zum versetzten Bauteil) keine Kugel von 12 cm Durchmesser durchgestossen werden kann.

Handläufe

Bei Treppen mit mehr als 5 Tritten oder mehr als 1 m Höhenunterschied und bei steilen Rampen ist ein geeigneter Handlauf zu erstellen. Bei Treppen, die behinderte und Gebrechliche normalerweise benutzen (Zugänge zu Anlagen mit Publikumsverkehr wie Hotels, Restaurants, Theater, Kinos, Spitäler, Verkaufsläden, Sportanlagen, Verkehrsbauten und Parkhäuser) und bei Fluchttreppen sind Handläufe schon ab mehr als zwei Tritten und beidseitig nötig.

Anforderungen an bestehende Schutzelemente

Bei Umbauten und Umnutzungen müssen die Geländer und Brüstungen in den von der Baueingabe betroffenen Räumen und an deren Zugängen den geltenden Massvorschriften angepasst werden, wenn sie mehr als 15% davon abweichen.

Gestützt auf die Praxis sind Geländer von weniger als 65 cm Höhe bzw. am Treppenlauf (Vorderkante der Stufe) von weniger als 77 cm Höhe und feste Brüstungen mit einem oberen Abschluss von mindestens 20 cm Dicke von weniger als 77 cm Höhe an die heutige Normhöhe anzupassen. Ausserdem sind bei Schutzelementen, die kindersicher sein müssen, Öffnungen von mehr als 14 cm auf maximal 12 cm zu reduzieren.

Verbesserungen müssen auch vorgenommen werden, wenn ab besteigbaren Flächen von weniger als 55 cm Höhe wie z. B. Radiatoren oder Fenstersimsen vor Fenstern kein ausreichender Schutz für Kinder (Geländerhöhe von mindestens 75 cm) vorhanden ist.

Kann eine bestehende Fensterbrüstung nicht kindersicher gestaltet werden, so ist der betreffende Fensterflügel mit einer Fensterschere oder (nur bei zur Raumlüftung nicht notwendigen Flügeln zulässig) mit einem Sicherheitsschloss zu sichern. Ein mit einer Schere blockiertes Fenster darf bis auf eine Höhe von 75 cm ab begeh- resp. besteigbarer Fläche nicht mehr als 12 cm geöffnet werden können.

Im Übrigen haben bestehende Geländer und Brüstungen grundsätzlich Bestandesgarantie. Sind hingegen die bestehenden Absturzsicherungen instabil oder bieten sie –gemessen am heutigen Standart – eine absolut unzureichende Sicherheit, so liegt ein erheblicher polizeilicher Missstand vor, welcher auch ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens behoben werden muss (§ 358 PBG).

Beratung und Baukontrolle

Für die Beratung und Kontrolle ist das Baupolizeiamt/Baukontrolle zuständig. Hier können auch Geländerpläne im Doppel zur Genehmigung hinsichtlich ausreichender Absturzsicherheit eingereicht werden.

Ausnahmen

Bei selbst bewohntem Wohneigentum werden in der Stadt Winterthur keine Ausnahmen zugelassen!